

Anordnung

zur Steuerung des Besucherverkehrs am Landgericht Leipzig einschließlich der Dienststellen des Sozialen Dienstes

vom 23. April 2020

- I. Aufgrund der aktuellen Situation sehen wir uns gezwungen, trotz der seit dem 20. April 2020 ergriffenen Lockerungen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie Schutzmaßnahmen zu ergreifen und bisherige weiter beizubehalten, um die Funktionsfähigkeit des Gerichts soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass wir den Besucherverkehr des Landgerichts und des Sozialen Dienstes auf ein unabdingbares Maß reduziert halten und Sie nur in dringenden Fällen persönlich empfangen können, z.B.
- zu protokollierende fristgebundene Erklärungen betreffend Rechtsmittel, insbesondere Revisionen und Beschwerden,
 - Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder Verfügung,
 - unaufschiebbare Einzahlungen bei der Gerichtskasse.

In allen anderen Angelegenheiten bitte ich Sie, uns Ihre Anliegen schriftlich oder per Fax zukommen zu lassen. Sie können die Unterlagen direkt in den Briefkasten des Gerichts einwerfen, der aktuell mehrmals täglich geleert wird. Darüber hinaus bitten wir Sie in Zweifelsfällen, Ihre Anliegen zunächst telefonisch vorzubringen und sich darüber zu informieren, wie es mit Ihren persönlichen Anliegen weitergeht.

- II. Auf folgende Einschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen:

➤ Apostillen und Legalisationen:

In Angelegenheiten der Apostillen und Legalisationen sind Anträge unter Angabe des Landes, für das die Urkunde benötigt wird, formlos schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Urkunden im Original oder als Ausfertigung beizufügen. Termine werden aktuell nicht vergeben.

➤ Bücherei

Die Bücherei des Landgerichts bleibt bis auf weiteres für externe Nutzer*innen geschlossen.

➤ Sozialer Dienst

Der Zugang zum Sozialen Dienst der Justiz ist nicht gegeben. Sofern Sie einen Termin wahrnehmen sollen, informieren Sie bitte den zuständigen Mitarbeiter/in telefonisch. Sonstige Absprachen bitte auch nur per Telefon.

III. Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist grundsätzlich gestattet.

Allen Personen wird der Zugang zu Gericht oder der Verhandlung zu versagen sein, wenn sie Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht; gleiches gilt selbstredend für Personen, die am Coronavirus erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht.

Mittels Besucherkarte bei der Einlasskontrolle werden Sie dazu befragt. Um bei bekanntwerdenden Infektionen mögliche Kontaktpersonen informieren zu können, ist die Erfassung Ihrer Daten erforderlich. Diese werden ausschließlich im Fall einer auftretenden Infektion verwendet und nach drei Wochen vernichtet. Mit dem Ausfüllen der Besucherkarte bestätigen Sie, dass Sie keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen und innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt.

Sobald ausreichend vorhanden, werden durch kontaktlose Infrarotthermometer ausnahmslos Körpertemperaturen der Besucher gemessen.

Gerichtsverhandlungen sollen nur schrittweise und allmählich wieder aufgenommen werden. In den Verhandlungssälen wird für ausreichenden Abstand zwischen den Anwesenden gesorgt. Hierzu eignen sich jedoch nicht alle Säle des Gerichtes, so dass schon von daher Restriktionen des Gerichtsbetriebs auch auf Dauer vorgegeben sind.

Die Bundesregierung hat das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dringend empfohlen, in einigen Ländern ist deren Tragen in bestimmten Bereichen zwingend vorgeschrieben. Auch das Landgericht Leipzig schließt sich dieser Empfehlung an und bittet dringend auch zum Schutz der weiteren Besucher und Mitarbeiter, Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen, hierzu genügt auch das Tragen eines Schals oder Tuchs mit einem vergleichbaren Schutz. Bei den Eingangskontrollen im Gericht sind Mund-Nase-Bedeckungen nur abzunehmen, wenn dazu aufgefordert wird. In den Sitzungssälen gelten die sitzungspolizeilichen Anordnungen der Vorsitzenden. Sollte darin zwingend das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen aufgegeben werden, wird darauf hingewiesen, dass diese nicht vom Gericht gestellt werden können, sondern selbst mitzubringen sind.

Bitte überlegen Sie unabhängig davon, ob Sie sich in der aktuellen Situation in einen nicht zwingend erforderlichen, engen Kontakt zu anderen Menschen im Gerichtssaal begeben wollen.

Auf Grund der gegenwärtigen Situation können Verhandlungstermine kurzfristig ausfallen. Informieren Sie sich erforderlichenfalls bei dem Gericht unter der auf der Ladung angegebenen Telefonnummer.

Leipzig, d. 23. April 2020

Kai Deusing
Präsident